

**Bezirke**

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bauproduktion und sämtlichen Berufstätigen dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Mit der Veränderung der Berichtspflicht der wirtschaftlich selbständigen Betriebe der zentralgeleiteten Baukombinate ab 1972 veränderte sich auch die territoriale Zuordnung ihrer Angaben, da der Sitz dieser Betriebe nicht in allen Fällen mit dem Sitz der Kombinatleitung übereinstimmt. Bei Angaben der Bauindustrie, die in einer regionalen Gliederung ausgewiesen werden, ist das beim Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen (z.B. im Abschnitt V. Regionale Struktur der Volkswirtschaft).

**Wohnungsbau**

In den Zählungs- und Fortschreibungsergebnissen sind alle Wohnungen in Wohngebäuden, unabhängig von ihrer Nutzung, sowie die bewohnten Wohnungen in Nichtwohngebäuden und Behelfsunterkünften enthalten.

In den Angaben zur Wohnungszählung vom 15. März 1961 sind die zweckentfremdet genutzten Wohnungen in Wohngebäuden nicht enthalten.

**Wohnung**

Ein oder mehrere Räume, die in der Regel strukturell Zusammenhängen, für Wohnzwecke gebaut wurden und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben sowie eine eigene Küche bzw. Kochnische besitzen.

Auch von Privathaushalten bewohnte Wohnungseinheiten ohne Küche bzw. Kochnische wurden als Wohnung gezählt, so z.B. moderne Einraumwohnungen in Appartementhäusern.

**Wohnraum**

Für Wohnzwecke bestimmter Raum mit einer Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> und einer Mindesthöhe von 2 m.  
In den Altbauten entsprechen die Wohnräume nicht immer diesen Abmessungen. Auch diese Räume sind als Wohnräume erfasst worden, wenn ihre Höhe mindestens 1,80 m betrug und von den Bewohnern als von ihnen für Wohnzwecke genutzt angegeben wurden.  
Die Küche wurde als Nebenraum und nicht als Wohnraum gezählt. In der internationalen Zählungspraxis werden häufig Küchen ab 4 m<sup>2</sup> zu den Wohnräumen gerechnet. Bei internationalen Vergleichen sind deshalb in solchen Fällen die am 1. Januar 1971 in der Deutschen Demokratischen Republik gezählten 5 678 164 Küchen ab 4 m<sup>2</sup> entsprechend zu berücksichtigen.

**Wohnfläche**

Gesamtfläche einer Wohnung hinter der Eingangstür bzw. die Summe der Fläche der Wohnräume und Wohnnebenräume (Küche, Diele, Bad, Innentoailette, Kammer u.ä.).

**Ausstattungsgrund****Zentralheizung**

Unter dem Begriff „Zentralheizung“ sind zusammengefaßt: Fernheizung, Zentralheizung, Etagenheizung sowie Ofenheizung für Strom, Gas, Öl, z.B. Nachtspeicheröfen, Außenwandheizer.

**Warmwasserversorgung**

Entnahme von Warmwasser aus Boilern oder Durchlauferhitzern (Strom, Gas) bzw. aus einer zentralen Anlage, z.B. aus einem Fernheizwerk.